

# Geschäftsordnung des Landesvorstandes der Grünen Jugend Hessen (GJH)

## §1 Sitzungen des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand legt seine Sitzungen (Präsenz und Telefonkonferenzen) und Tagungsorte mit einfacher Mehrheit fest. Bei der Terminauswahl sollte darauf geachtet werden, dass möglichst viele Mitglieder des Landesvorstandes zu den Sitzungen teilnehmen können.
- (2) Eine schriftliche Einladung zu Sitzungen des Landesvorstandes ist nicht nötig. Die bei der Festlegung der Sitzungstermine nicht anwesenden Landesvorstandsmitglieder werden über die Termine von der Geschäftsführung der GJH informiert.
- (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Landesvorstandes zu dem vereinbarten Sitzungstermin erschienen sind.
- (4) Die Sitzungsleitung bei den Landesvorstandssitzungen rotiert.
- (5) Der Landesvorstand tagt grundsätzlich öffentlich, die Termine werden auf der Website bekannt gegeben. Bei Themen die der Vertraulichkeit bedürfen, kann der Landesvorstand die Sitzungen durch Beschluss mitgliederöffentlich oder nichtöffentlich stattfinden lassen. Personalangelegenheiten werden vom Landesvorstand grundsätzlich nichtöffentlich befasst.
- (6) Mündliche Terminzusagen und Anmeldungen der Landesvorstandsmitglieder während der Sitzungen des Landesvorstands werden im Protokoll festgehalten und sind gleichgestellt mit einer schriftlichen Zusage und daher bindend.

## §2 Beschlüsse

- (1) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesvorstands.
- (2) Der Landesvorstand beschließt Pressemitteilungen mit den Stimmen von 4 Landesvorstandsmitgliedern, darunter eine Stimme eine\*r Sprecher\*in. Der\*dem Verantwortlichen obliegt die Versendung und Veröffentlichung der Pressemitteilung. Der Beschlusszeitrahmen wird vom\*von der Verfasser\*in vorgegeben.

## §3 Protokoll

- (1) Von den Sitzungen des Landesvorstandes werden Beschlussprotokolle erstellt.
- (2) Ist die Geschäftsführung der GJH anwesend, so führt sie das Protokoll. Sonst wechselt die Protokollführung in alphabetischer Reihenfolge unter den Mitgliedern des Landesvorstandes.
- (3) Ein Exemplar wird ausgedruckt und in der Landesgeschäftsstelle archiviert. Die Protokolle werden digital gespeichert, sodass alle Mitglieder des Vorstands auf sie zugreifen können. Die Mitglieder des Landesvorstands erhalten jeweils ein Exemplar per E-Mail. Einsprüche gegen das Protokoll können binnen einer Woche geltend gemacht werden.

#### §4 Geschäftsführender Landesvorstand

(1) Der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV) besteht aus den Sprecher\*innen, dem Schatzmeister und der frauenpolitischen Sprecherin der GJH.

(2) Die Aufgabe des GLV ist es die Sitzungen des Landesvorstandes vorzubereiten und sie von organisatorischen Entscheidungen im Rahmen der vom Landesvorstand zu führenden Geschäfte zu entlasten sowie dringende Angelegenheiten zwischen den Landesvorstandssitzungen zu klären.

(3) Der GLV entscheidet auf Grundlage des gültigen oder vorläufigen Haushaltsplans der GJH alle Finanzanträge bis 200€. Bei Anträgen über 200€ gibt der GLV dem Landesvorstand eine Beschlussempfehlung.

(4) Die Geschäftsstelle kann nach eigenem Ermessen Produkte im Umfang von 50€ anschaffen, die für den alltäglichen Betrieb notwendig sind. Der Landesvorstand ist über die Anschaffung zu unterrichten.

(5) Der GLV legt seine Sitzungen und Tagungsorte mit einfacher Mehrheit fest und informiert die übrigen Landesvorstandsmitglieder über den anstehenden Termin. Bei der Terminauswahl sollte darauf geachtet werden, dass möglichst viele Mitglieder des GLV zu den Sitzungsterminen erscheinen können.

(6) Eine schriftliche Einladung zu Sitzungen des GLV ist nicht nötig. Die bei der Festlegung der Sitzungstermine nicht anwesenden GLV werden über die Termine von der Geschäftsführung der GJH informiert.

(7) Der GLV fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei GLV-Mitglieder zu dem vereinbarten Sitzungstermin erschienen sind. Landesvorstandsmitglieder die nicht dem GLV angehören haben grundsätzlich Anwesenheits- und Rederecht.

(8) Von den Sitzungen des GLV werden Beschlussprotokolle erstellt. Ist die Geschäftsführung der GJH anwesend so führt sie das Protokoll. Sonst wechselt die Protokollführung in alphabetischer Reihenfolge unter den Mitgliedern des GLV. Die Protokolle der GLV-Sitzungen gehen zur Information an die Mitglieder des Landesvorstandes und werden für alle zugänglich digital archiviert.

#### §5 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann nach Inkrafttreten nur mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes der GJH geändert werden.

#### §6 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Landesvorstand in Kraft.

Sie muss durch den Landesvorstand für jede Amtsperiode erneut beschlossen werden.